



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 11.03.2026  
– Auszug aus Drucksache 19/11183 –**

**Frage Nummer 9**

**mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Stephanie  
Schuhknecht**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ergänzend und zusätzlich zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Stephanie Schuhknecht und Cemal Bozoğlu vom 02.02.2026 frage ich die Staatsregierung, wie viele Leibesvisitationen wurden während der Razzia im Augsburger City Club durchgeführt (bitte aufschlüsseln nach Form der Leibesvisitation und Grad der Entkleidung), bei wie vielen dieser Leibesvisitationen wurden am oder im Körper Drogen gefunden (bitte Personen anonymisiert mit konkretem Fund aufschlüsseln) und waren die auf dem Boden gefundenen Drogen nachträglich eindeutig Personen zuordenbar (falls ja, bitte Personen anonymisiert mit zugeordnetem Fund aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

In jenem Club in Augsburg wurden rund 260 Personen angetroffen. Unabhängig von der Frage, ob sich so viele Personen dort überhaupt hätten aufhalten dürfen, wurden im Rahmen der polizeilichen Maßnahmen auf Grundlage des Polizeiaufgabengesetzes Identitätsfeststellungen durchgeführt und Personen durchsucht.

Eine statistische Erfassung zur Durchsuchungstiefe der jeweiligen Betroffenen erfolgte nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Schwaben Nord nicht. Die Durchsuchungstiefe bzw. -intensität erfolgte zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit individuell, abhängig von den jeweils vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkten.

Bei 15 Personen wurden nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Schwaben Nord im Rahmen der Durchsuchungsmaßnahmen Betäubungsmittel aufgefunden, teilweise wurden bei Personen mehrere Asservate sichergestellt. In der Folge wurden Ermittlungsverfahren eingeleitet, diese sind noch nicht abgeschlossen.

Auch die Ermittlungen, die Auskunft über eine eindeutige Zuordnung der auf dem Boden aufgefundenen Betäubungsmittel zu einzelnen Personen geben könnten, dauern noch an.

Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Landtags zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zurück. Das Inte-

resse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.